

Satzungsänderungen auf Mitgliederversammlung 2025

10. Form der Berufung

- 10.1. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt – unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen – in der „Main-Post“ als Ankündigung **und vollständig auf der vereinseigenen Homepage und „Fränkisches Volksblatt“.**
- 10.2. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung und die zur Abstimmung anstehenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 10.3. Anträge zu Beschluss Themen, die auf der Tagesordnung stehen, **oder Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung** müssen spätestens 7 Tage **vor der Mitgliederversammlung nach dem Einberufungstermin** beim Vorstand schriftlich eingereicht bzw. beantragt werden. **Will ein Mitglied erreichen, dass ein bestimmter Beschlussgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird, so muss es dies spätestens 7 Tage vor dem Einberufungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen.**

[...]

13. Der Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht aus
 - Der/Dem Vorstandsvorsitzenden
 - Dem Vorstand für Sport (**2. stellvertretende(r) Vorstandsvorsitzende(r)**)
 - Dem Vorstand für Finanzen und Wirtschaft (**1. stellv. Vorstandsvorsitzende(r)**)

[...]

- 13.9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, **so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen auswählen. so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung hinzu gewählt werden.**
- 13.10. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder vom einem stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich (E-Mail oder interne Kommunikationssysteme) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.**
- 13.11. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.**
- 13.12. **Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind, unabhängig ob durch Nichtwahl oder durch vorzeitiges Ausscheiden.**
- 13.13. **Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.**
- 13.14. **Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.**

[...]

- 13.16. **Die Geschäftsstelle und deren Leitung tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet seine Finanzen und Mitglieder und vollzieht, soweit damit beauftragt, die Beschlüsse der Organe und ist hierzu bevollmächtigt.**